

Verbraucherinformation über die Neuregelungen zur belästigenden Telefonwerbung

Telefonwerbung ist ohne vorherige Einwilligung der Verbraucher gesetzlich verboten. Zusätzlich zu dieser seit 2004 geltenden Vorschrift sind im Juli 2009 folgende Regelungen in Kraft getreten:

1. Verbraucher müssen die Einwilligung vorher **ausdrücklich** erteilen.
2. Für Werbeanrufe ohne die erforderliche Einwilligung können Bußgelder von bis zu 50.000 Euro verhängt werden.
3. Werbung treibende Unternehmen dürfen bei Werbeanrufen die Rufnummer nicht unterdrücken.
4. Die Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen kann mit Bußgeldern bis zu 10.000 Euro geahndet werden
5. Sie können telefonisch abgeschlossene Verträge über Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte nunmehr widerrufen.
6. Das Gleiche für telefonisch geschlossene Verträge über Wett- und Lotteriedienstleistungen.
7. Wollen Sie bei bestehenden Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel Telekommunikation, Strom, Gas, Wasser) den Anbieter wechseln und soll der neue Anbieter die Kündigung übernehmen, so muss Ihre Kündigung oder Vollmacht zur Kündigung beim bisherigen Anbieter in Textform (Brief, Fax oder E-Mail vorliegen).

Unsere Empfehlungen wenn Sie keine Telefonwerbung wünschen

Unerwünschte Telefonwerbung kann man nicht mit absoluter Sicherheit verhindern; schon wer in einem öffentlichen Verzeichnis registriert ist (zum Beispiel Telefonbuch) muss mit Werbeanrufen rechnen. Bei der weitaus größten Zahl von Werbeanrufen behauptet das anrufende Unternehmen, der Kunde habe seine Einwilligung gegeben.

Daher unser Rat:

- geben Sie Ihre Telefonnummer Unternehmen nur, wenn es für die Vertragsabwicklung nötig ist
- achten Sie bei Vertragsabschlüssen auf Klauseln, die die Speicherung und Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken erlauben sollen, und streichen Sie diese. Solche Klauseln sind meistens mit "Datenschutz" oder Datenverarbeitung" überschrieben. Sie müssen nach § 4 a des Bundesdatenschutzgesetzes besonders hervorgehoben sein (abgesetzt, eingerahmt oder Fettdruck)
- Gewinnspiele dienen vorwiegend der Datensammlung; geben Sie bei der Teilnahme Ihre Telefonnummer möglichst nicht an oder, wenn es sich um eine Pflichtangabe handelt, widersprechen Sie der Nutzung Ihrer sämtlichen Daten zu Werbezwecken

Unsere Empfehlungen zum Umgang mit unerbetenen Werbeanrufen

Wer bei einem Werbeanruf - verständlicherweise – sofort den Hörer auflegt, beseitigt die Störung für den Moment, aber nicht auf Dauer. Verbraucher, deren Daten in Umlauf sind, werden erfahrungsgemäß häufig angerufen. Sie sollten zur Unterbindung dieser Plage beitragen. Deshalb:

- notieren Sie Datum und Uhrzeit des Anrufs
- notieren Sie die Rufnummer, die im Display erscheint, oder ob die Rufnummer unterdrückt war
- notieren Sie den Namen des Anrufenden und den der werbenden Firma sowie möglichst auch die Leistungen/Produkte, für die geworben werden soll
- beenden Sie anschließend das Gespräch und schließen Sie vor allem keinen Vertrag am Telefon ab
- geben Sie niemals am Telefon Ihre Bankdaten bekannt
- wenn Ihre Bankdaten dem Anrufer schon bekannt sind, sollten Sie nach einem solchen Telefonat unbedingt Ihre Konto-Auszüge sorgfältig prüfen und gegebenenfalls Lastschriften von Ihrer Bank zurückbuchen lassen

Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung

Für die Verhängung der Bußgelder wegen unerlaubter Werbeanrufe oder wegen der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen ist die Bundesnetzagentur zuständig. Die Verbraucherzentralen gehen darüber hinaus im Wege der Verbandsklage (Abmahnung und Unterlassungsklage) gegen die werbenden Unternehmen vor.

Schicken Sie daher die zuvor empfohlenen Notizen mit einer Erklärung, dass Sie dem Anrufer zuvor den Werbeanruf nicht ausdrücklich gestattet hatten an die:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Schütt 13, 67433 Neustadt

Fax: 06321-934 111

Telefon: 0291 99 55 206

E-Mail: rufnummernmissbrauch@bnetza.de

Die Verbraucherzentralen in Deutschland à www.verbraucherzentrale.de

Juli 2009